

Satzung

über ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB)

- Vorkaufsrechtsatzung -

für das Gebiet nördlich des Güßgrabens

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung in den jeweils geltenden Fassungen erlässt die Gemeinde Veitshöchheim folgende

Satzung

§ 1

- (1) Im Rahmen der weiteren städtebaulichen Konzeption im Zusammenhang mit dem Bau des „Neuen Steges“ und dem Rückbau des „Alten Steges“ sollen die Flächen neu überplant werden.

Insbesondere ist möglicherweise angedacht, in der Nähe der Straße „Am Güßgraben“ eine Einrichtung für das Abstellen von Wohnmobilen für Touristen zu bauen.

- (2) Zur Einrichtung von Wohnmobilstellplätzen oder der Bereitstellung von öffentlichen Parkplätzen für PKW's oder einer ähnlichen Überplanung im Zusammenhang mit dem Rückbau des „alten Stegs“ in Mainufernähe sind weitere Flächen im nördlichen Bereich der Straße „Am Güßgraben“ erforderlich.

- (3) Zur Sicherung der angedachten städtebaulichen Entwicklung zieht die Gemeinde Veitshöchheim den Ankauf notwendiger Flächen im Bereich nördlich der Straße „Am Güßgraben“ in Betracht.

- (4) Die Verwirklichung eines geplanten Wohnmobilstellplatzes oder der Einrichtung öffentlicher Parkflächen in Mainufernähe kann nur mit dem Ankauf folgender (Teil-) Flächen erreicht werden:

Fl.Nr. 2955/1, 2955/8, 2956 (Teilfläche), 2957/4, 2977/1

- (5) Der Gemeinde Veitshöchheim steht aus diesen Gründen ein Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an den Grundstücken Fl.Nrn. 2955/1, 2955/8, 2956, 2957/4, 2977/1 zu.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist im beigefügten Lageplan M 1 : 1500, welcher Bestandteil der Satzung ist, rot gekennzeichnet.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Veitshöchheim, den 06.12.2017

Jürgen Götz
Erster Bürgermeister

Lageplan M 1 : 1500

zu § 2 der Satzung der Gemeinde Veitshöchheim vom 06.12.2017 über ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für das Gebiet nördlich des Güßgrabens

